

Mietbedingungen: Ostsee-Charter Kiel

1. Die Anmietung der Yacht erfolgt als Transportmittel. Der Vercharterer ist kein Reiseveranstalter. Der Mieter gibt den Nachweis, dass er die notwendigen Führerscheine besitzt, die Yacht verantwortlich zu führen.

2. Für die Yacht besteht eine Kasko- und Haftpflichtversicherung. Dem Mieter zahlt vor Beginn – in der Regel mit der 2. Zahlungsrate – die vereinbarte Kautions. Die Kautions ist die Selbstbeteiligung des Mieters pro Schadensfall. Bei mehreren Schäden kann die Kostenbeteiligung des Mieters an den Schäden über die geleistete Kautions hinausgehen. Der Vercharterer ist berechtigt, aus dieser Kautions die Kosten für Schäden und Verluste, die durch die Kaskoversicherung nicht abgedeckt sind, vorbehaltlich späterer Abrechnung zurückzubehalten. Die Rückgabe der Kautions erfolgt bei schadensfreier Rückgabe spätestens 7 Tage nach dem Abtauchen der Yacht. Durch Zahlung der Kautions werden weitergehende Ersatzansprüche des Vercharterers nicht ausgeschlossen.

3. Für Handlungen und Unterlassungen des Mieters, für die der Vercharterer von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Mieter den Vercharterer von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten und Rechtsverfolgungen, im In- und Ausland frei. Der Mieter verzichtet auf alle Einwände gegen den Vercharterer aus dem Versicherungsvertrag sowie aus der Tatsache, dass keine weitere Deckung als vorstehend aufgeführt besteht. Weiterhin haftet der Mieter für alle Schäden, die aufgrund seiner Fahrlässigkeit oder die der Crew nicht mit der Versicherung reguliert werden können. Er haftet auch für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung und mangelhafte Wartung der an Bord befindlichen Aggregate während der Charter entstehen. Der Mieter ist im Schadensfall verpflichtet eine Schadensmeldung abzugeben und umfassende Auskünfte über die/den Schaden gegenüber der Versicherung zu erteilen. Das in den Schiffen ausgelegte "Merkblatt für die Chartergäste" wird Vertragsbestandteil. Verschleiene Schäden hat der Mieter auch nach Rückzahlung der Kautions zu ersetzen.

4. Alle Betriebsstoffe wie Öl und Diesel gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter ist - außer in Notfällen - nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Genehmigung des Vercharterers Reparaturen an dem Schiff zu veranlassen, ausgenommen Reparaturen bis 100.- Euro. Sollten Betriebsstörungen oder Schäden, Kollisionen, Havarien, und Grundberührungen auf steinigem Grund oder sonstige außergewöhnliche Vorkommnisse auftreten, so ist der Mieter verpflichtet, sofort den Vercharterer telefonisch/Fax zu benachrichtigen. In diesem Fall muss der Mieter dafür sorgen, dass Nachrichten mit Reparaturanweisungen ihn erreichen, damit rechtzeitig eine Reparatur in die Wege geleitet werden kann. Bei Schäden an Personen oder am Schiff fertigt der Mieter ein Protokoll darüber an und sorgt für eine Gegenbestätigung (Hafenmeister, Polizei, Arzt, Sachverständiger, etc.) Mögliche Ausfallzeiten durch Reparaturen während des Törns können nicht vergütet werden.

5. In dem Salon und den Kajüten ist das Rauchen nicht erwünscht. Kosten der Schadensbeseitigung durch Rauchen trägt der Mieter.

6. Wird das Schiff nicht zeitgerecht vom Vercharterer zur Verfügung gestellt, so kann der Mieter frühestens 48 Stunden danach bei voller Erstattung der geleisteten Zahlungen aus dem Vertrag zurücktreten. Der Vercharterer ist berechtigt, ein anderes gleichwertiges, aber auch größeres Schiff zur Verfügung zu stellen. Weitergehende Ersatzansprüche gegen den Vercharterer sind ausgeschlossen. Tritt der Mieter nicht vom Vertrag zurück, so behält er Anspruch auf Erstattung der anteiligen Chartergebühr für die Zeit, um die das Schiff später einsatzfähig wurde. Eine Verlängerung der Charterzeit ist nur mit Zustimmung des Vercharterers möglich. Verlängert der Mieter die Charterzeit aus welchen Gründen auch immer, ohne Zustimmung des Vercharterers, so ist der Vercharterer berechtigt, den gültigen Tagessatz in doppelter Höhe für jeden angebrochenen Tag zu berechnen. Der Mieter haftet für alle Kosten die dem Vercharterer aus der Verlängerung entstehen. In diesem Zusammenhang obliegt es dem Mieter, auch schlechtes Wetter, Einwehen etc. in seine Törnplanung mit einzubeziehen.

7. Kann der Mieter die Charter nicht antreten, so muss er dieses spätestens acht Wochen vor dem Antritt der Reise dem Vercharterer mitteilen. Gelingt dann eine Ersatzcharter, so erhält der Mieter seine Anzahlung abzüglich der entstandenen Kosten von 100.- € zurück. Anderenfalls hat der Vercharterer Anspruch auf die gesamte Chartergebühr. Daher ist dem Mieter ausdrücklich empfohlen, eine Charterkosten-Ausfallversicherung abzuschließen. Die Yacht wird gereinigt, segelklar und mit gefülltem Tank an dem Mieter übergeben. Schiffszustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar werden anhand einer separaten Checkliste, die Bestandteil dieses Vertrages ist, geprüft und durch Unterschrift bestätigt. Beanstandungen des Mieters, sind bei der Übergabe in der Checkliste einzutragen. Der Mieter hat die Yacht mindestens 2 Stunden vor Ablauf der Charterperiode an den Liegeplatz zu bringen, so dass innerhalb der Charterperiode eine ausführliche Rücknahme nach der Checkliste erfolgen kann. Pütt, Pann und die Küchen-Einrichtung werden vom Mieter gründlich gereinigt. Die Rückgabe der Yacht erfolgt an Deck, Cockpit und unter Deck im vorgereinigten Zustand. Der Fäkalientank ist geleert. Bei nicht ausreichender Vorreinigung oder nicht aufgefüllten Tanks sowie anderer Betriebsstoffe bei Rückgabe, können die nachträglichen Arbeiten und Treibstoff- und Betriebsstoffkosten berechnet werden. Für Übergaben

außerhalb der vereinbarten Zeiträume können Mehrkosten berechnet werden. Bei verspäteten Rücknahmen am Freitag ab 17:00 Uhr wird jede angefangene weitere Stunde mit 50.- € berechnet. Eine Toiletten- oder Fäkalientankverstopfung wird mit mindestens 200.- € berechnet.

8. Der Mieter verpflichtet sich, sich mit den technischen und allen anderen Einrichtungen der Yacht vor dem Auslaufen vertraut zu machen, die an Bord befindlichen Bedienungsanleitungen zu beachten und die Yacht wie sein Eigentum nach allen Regeln der Seemannschaft zu behandeln.

9. Vertragsbestandteil bezüglich der Ausrüstung ist die in der Anlage aufgeführte Mindestausrüstung (Sicherheitsausrüstung). Für die Funktion elektronischer Instrumente und den Informationsgehalt von Seekarten und Handbüchern übernimmt der Vercharterer keine Haftung. Kein Vertragsbestandteil sind alle Ausrüstungsgegenstände, die lt. Beschreibung zum Schiff gehören, aber auf deren Bedienung und Funktionsfähigkeit der Vercharterer während des Törns keinen Einfluss hat, z.B. Spinnaker und Elektronik.

Der Mieter/Schiffsführer erklärt ausdrücklich:

- A) Bei angesagten Windstärken von 7 und mehr Bft. sowie bei schlechten Sichtverhältnissen insbesondere bei Nebel den nächsten schützenden Hafen anlaufen bzw. nicht verlassen. Ankerungen nur in ausgewiesenen geschützten und ungefährlichen Buchten vorzunehmen. Die Yacht nur mit solcher Segelfläche segeln, wie sie zum sicheren Segeln bei erträglicher Belastung von Schiff und Tuch vertretbar ist.
- B) Bei Besorgnis einer Beschädigung der Yacht durch Grundberührung oder Kollision den nächsten Hafen anlaufen, die Untersuchung durch einen Taucher oder Aufsclippen zu veranlassen und den Vercharterer umgehend zu benachrichtigen.
- C) Ölstand und Kühlwasser des Motors täglich überprüfen. Der Motor darf keinesfalls unter Segeln ab 10 Grad Krängung benutzt werden, da Kühlung und Schmierung versagen. Trockenlauf und Überhitzung des Motors, gehen zu Lasten des Mieters.
- D) Die Segel bei Übernahme überprüfen, Schäden, die nicht auf Verschleiß (z. B. aufgehende Nähte) beruhen, gehen zu Lasten des Mieters.
- E) Die Yacht in den Heimathafen zurückbringen. Verlässt der Mieter das Schiff an einem anderen als dem vereinbarten Ort, so trägt er allein die Kosten für die Rückführung der Yacht zu Wasser oder zu Land.
- F) Keine gewerbliche Personenbeförderung oder Ausbildung betreiben, - das Schiff nicht an Dritte weitergibt, - die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen unterlassen.
- G) Das Schleppen anderer Fahrzeuge nur im Notfall durchführen, bei Schleppvorgängen/Abschleppen jeglicher Art nur die an Bord befindlichen Abschleppleinen an den Klampen belegen, keine Stahltrossen am Schiff befestigen. In die Häfen nur unter Maschine ein- und auslaufen.
- H) keine Veränderungen am Schiff und der Ausrüstung vornehmen, das schiffseigene Logbuch in einfacher Form inklusive der Wetterberichtszeichnungen führen und an Bord belassen. Gesetzliche Bestimmungen des Gastlandes beachten, gegebenenfalls das Zoll- und Anschreibebuch gewissenhaft führen.
- I) Tiere nicht mit an Bord nehmen.
- J) Die Yacht nur mit Bootsschuhen zu betreten.

Bei Fehlern der umseitig angeführten Miete haben der Vercharterer und der Mieter das Recht und die Pflicht, die Miete gemäß der gültigen Preisliste zu korrigieren, ohne das die Rechtswirksamkeit des Vertrages berührt wird.

Für beide Vertragsparteien ist als Gerichtsstand Kiel vereinbart.

Die Mietbedingungen werden anerkannt:

Mieter:.....
Yacht:
Kiel,..... Mieter: